

Satzung des Reit-, Fahr- und Pferdezuchtvereins Nußloch e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Reit-, Fahr- und Pferdezuchtverein Nußloch. Er hat seinen Sitz in Nußloch und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Grundsätze

Der Verein betätigt sich in allen Sparten und Zielrichtungen des Reitsports. Für die Mitglieder des Vereins gilt Horsemanship (d. h. fairer, gerechter, partnerschaftlicher Umgang mit Mensch und Tier) als oberstes Gebot. Sämtliche Einnahmen des Vereins werden zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Ziele verwendet.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Bei seiner Auflösung fällt das gesamte Vermögen der Gemeinde Nußloch zu, mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Vereinsvermögen der Förderung des Sportes zuzuwenden.

Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. (Landessportbund) und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Durch die Mitgliedschaft im Badischen Sportbund Nord (Landessportbund) und durch die Mitgliedschaft im Reiterring Badische Pfalz ist der Verein Mitglied im Pferdesportverband Nordbaden e.V. (Regionalverband), Mitglied im Pferdesportverband Baden-Württemberg e.V. (Landesverband) und Mitglied in der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (Bundesverband).

Der Verein verurteilt bei der Förderung und Ausbildung aller Pferdesportler jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, haben mit Ausschluss zu rechnen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder/Innen können natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und dessen Annahme erworben. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge/Umlagen/Gebühren zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt mit auf dem Aufnahmeantrag. Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt mindestens zwölf Monate.

Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf er der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personenbezogenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der Datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den BDSG.

Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein / Pferdesportverein angehören, müssen eine Erklärung über ihre Stamm - Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm - Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Aufnahme. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Stellt ein Mitglied des Vorstandes Antrag auf geheime Abstimmung über einen Aufnahmeantrag, so ist geheim abzustimmen.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Fördermitglieder sind von Pflichtarbeitsstunden befreit.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten werden, die den Reit- und Fahrsport / Pferdesport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben. Sie sind vom Jahresbeitrag befreit. Ihre Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des Vereins, des Reiterringes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes (LV) und des Bundesverbandes (FN).

§ 3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:

1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,

1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,

1.3 die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

2. Auf Breitensportlichen Veranstaltungen und Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Wettbewerbsordnung für den Breitensport (WBO) und/oder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnungen. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln können gemäß WBO/LPO geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.

3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch WBO/LPO - Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Veranstaltungs- oder Turnierbetriebes ereignen.

§ 4 Beiträge, Gebühren

Der Gesamtvorstand beschließt die Erstellung einer Gebührenordnung. Diese beinhaltet Art und Höhe jeweiliger Gebühren und Beiträge. Beiträge und Gebühren werden zum 1. Januar als Jahresbeitrag im Voraus fällig. Außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei, behalten aber alle Rechte der Mitgliedschaft, sofern sie vor der Ernennung ein ordentliches Mitglied waren.

Der Vorstand hat das Recht, ausnahmsweise bei Bedürftigkeit die Beiträge ganz oder teilweise zu erlassen, zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- dem Verein laufend Änderungen der Kontoangaben (IBAN und BIC), den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
- auf Beschluss des Vorstandes bei besonderen Vorhaben Arbeitsleistungen in angemessenem Umfang zu erbringen, bzw. diese finanziell auszugleichen .
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.

Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vereins und seiner Organe können nur innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden.

§ 5 Arbeitsstundenpflicht

Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, Arbeitsstunden zu leisten. Die Modalitäten regelt die jeweils gültige Gebührenordnung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich kündigt
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - wenn es gegen § 3a dieser Satzung (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt;
 - wenn es seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als drei Monate nicht nachkommt oder sonstiger mitgliedschaftlicher Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Handlung innerhalb oder außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in extremistischen Parteien und Organisationen.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Dem Auszuschließenden ist vorher rechtliches Gehör zu gewähren. Der Ausschließungsbeschluss muss unter Angabe der Gründe, die zum Ausschluss führten, der/dem Ausgeschlossenen schriftlich mitgeteilt werden.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Gesamtvorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins und nicht öffentlich. Gäste können durch die geschäftsführende Vorstandschaft geladen oder zugelassen werden. In ihr werden in verbindlicher Weise Vereinsangelegenheiten geregelt.

Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In durch **schriftliche Einladung** an die Mitglieder, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nußloch und per Aushang auf dem Vereinsgelände zu erfolgen. Es ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen einzuhalten. Die Einberufung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung auf **elektronischem Wege** entspricht der Schriftform. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen 4 Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

Anträge zur Tagesordnung müssen schriftlich mindestens 2 Wochen vor Versammlungstermin beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen sein.

Die Mitgliederversammlung hat im 1. Halbjahr jeden Jahres stattzufinden.

Die wichtigsten Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Beschluss über Neufassung und Änderung der Satzung
- Entgegennahme der Rechenschafts- und Geschäftsberichte des Gesamtvorstandes
- Entlastung des Gesamtvorstandes
- Ernennung von verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten zu Ehrenmitglieder
- Wahl des gesamten Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- Auflösung des Vereins

Den Mitgliedern ist bei berechtigtem Interesse die Einsicht in die Niederschrift (Protokoll) zu gewähren. Einen Anspruch auf Aushändigung des Protokolls oder einer Kopie haben

die Mitglieder nicht. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, falls der Gesetzgeber oder diese Satzung keine qualifizierte Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es zählen nur gültige Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Abstimmungen erfolgen per Akklamation. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

Das Wahl- und Stimmrecht besitzen alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmenübertragung und Briefwahl ist nicht zulässig.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann erfolgen:

- auf Beschluss des Gesamtvorstandes
- auf schriftlichen Antrag von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen

Auch hierfür ist eine Einladungsfrist von 4 Wochen bindend.

§ 10 Der Vorstand

Von der Mitgliederversammlung ist ein geschäftsführender Vorstand, der für die Abwicklung der laufenden Geschäfte zuständig ist, und ein Gesamtvorstand, der für richtungweisende Themen des Vereins zuständig ist, zu wählen. Die Aufgaben dieser Organe regelt die jeweils gültige Aufbauorganisation. Die Mitglieder des Vorstandes können Aufwendersatz im Rahmen der geltenden steuerlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung erhalten. Der Aufwendersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des §3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung in Höhe von jährlich 500 Euro gezahlt werden.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Beauftragter Finanzwesen
- Geschäftsführer
- Beauftragter Schriftwesen

Der Gesamtvorstand besteht zusätzlich zu den Genannten aus:

- Beauftragter Technik
- Beauftragter Sport
- Beauftragter Jugend
- Beauftragter Öffentlichkeitsarbeit
- Beauftragter Mitgliederverwaltung
- Beauftragter Stallbetrieb
- Beauftragter Veranstaltungen

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt nacheinander in dieser Reihenfolge. Die Wahl wird von 2 von der Mitgliederversammlung bestimmten Wahlableuten geleitet. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann in geheimer Wahl oder per Akklamation erfolgen. Dies wird vor dem Wahlgang durch die Wahlableute festgestellt. Ein Wahlprotokoll ist zu erstellen und von den Wahlableuten zu unterzeichnen. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand bis zur Ergänzungswahl bei der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Beauftragte Kassenwesen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zwar in der Weise, dass je zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten sind. Der jeweilige Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu erstellen.

§ 11 Informationsveranstaltung

Neben der jährlichen Mitgliederversammlung können weitere Informationsveranstaltungen stattfinden. Diese wird vom/von der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Vertreter/In einberufen und geleitet. Er spricht im Namen des Gesamtvorstands. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

§ 12 Vereinsordnungen

Der Gesamtvorstand beschließt bindende Vereinsordnungen, die den geordneten Ablauf des Vereinslebens regeln.

§ 13 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden 2 Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter gewählt. Die Rechnungsprüfer haben den jährlichen Abschluss des Beauftragten Kassenwesens auf seine rechnerische Richtigkeit zu überprüfen und darüber der Mitgliederversammlung einen detaillierten Bericht vorzulegen. Außerdem können Zwischenprüfungen vorgenommen werden. Dem Gesamtvorstand sind gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 14 Haftungsausschuss

Die Haftung des Vereins für Schäden, welche seinen Mitglieder bei Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins gleich welcher Art entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für die Verkehrssicherungspflicht für die vom Verein unterhaltenen Anlagen und Gebäude.

Eine Haftung wegen Vorsatzes bzw. grober Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt. Die Nachweispflicht hierfür liegt beim Geschädigten.

Die Haftung aller Vorstandsmitglieder (gem. §10), die unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, wird gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen und andere Informationen sind den Mitgliedern in geeigneter Form zugänglich zu machen, und in jedem Fall am schwarzen Brett zu veröffentlichen.

§ 16 Versicherungen

Der Verein unterhält eine Versicherung für Sportunfälle. Die Art und Höhe der Deckungssumme richtet sich nach den Gepflogenheiten des Badischen Sportbundes. Beiträge zu dieser Versicherung trägt der Verein. Unfälle jeglicher Art sind unverzüglich dem geschäftsführenden Vorstand zu melden. Die Benutzung der vereinseigenen Anlagen ist Mitgliedern mit Pferd nur gestattet, wenn diese eine Haftpflichtversicherung gegen Tierhalterhaftung in Höhe der gesetzlichen Mindestdeckungssumme und Impfschutz entsprechend der jeweils gültigen LPO nachweisen können. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Impfpass vorzulegen.

Vorstehende Satzungsneufassung wurde am 11. September 2020 in Nußloch von den Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung mit 55 Ja-Stimmen und 1 Nein - Stimmen der abgegebenen Stimmen beschlossen.